



Lizenzvertrag „DSB-MIT-SYSTEM[®]“

PRÄAMBEL	3
(1) ZIELE DES VERTRAGES.....	3
(2) DSB-MIT-SYSTEM [®]	3
§ 1 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	3
(1) DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER	3
(2) DATENSCHUTZ-HANDBUCH.....	3
(3) DATENSCHUTZPROJEKT.....	4
(4) PRODUKTE UND KNOWHOW	4
(5) LIZENZIERUNG (IM SINNE DIESES VERTRAGES).....	4
§ 2 RECHTE DES LIZENZGEBERS	5
(1) QUALITÄTSMERKMALE UND QUALITÄTSKONTROLLEN	5
(2) URHEBERRECHT	5
(3) VERKAUF DES DSB-MIT-SYSTEM [®]	6
(4) ALTERNATIVE VERTRIEBSWEGE FÜR PRODUKTE UND KNOWHOW	6
(5) DIVERSES.....	6
§ 3 PFLICHTEN DES LIZENZGEBERS	6
(1) VERTRIEBSUNTERSTÜTZUNG	6
(2) ERSTELLEN EINES NOTFALLPLANS	6
(3) DSB-REPORTER [®]	7
(4) TOM-GUIDE [®]	7
(5) MITARBEITER-SCHULUNGEN	7
(6) SONSTIGE MATERIALIEN.....	7
(7) INFORMATIONSTEXTE	7
(8) ACHTUNG DER GESCHÄFTSGEHEIMNISSE DES LIZENZNEHMERS	8
(9) FACHLICHE UNTERSTÜTZUNG IN DEN ERSTEN SECHS VERTRAGSMONATEN	8
§ 4 RECHTE DES LIZENZNEHMERS	8
(1) MARKEN-NUTZUNG	8
(2) LOGO-NUTZUNG	8
(3) NUTZUNG DES KNOWHOW UND DER PRODUKTE FÜR EIGENE DATENSCHUTZPROJEKTE	9
(3) DIVERSES.....	9
§ 5 PFLICHTEN DES LIZENZNEHMERS	9
(1) ANWENDUNG VON DSB-MIT-SYSTEM [®]	9
(2) AKTIVE GESCHÄFTLICHE TÄTIGKEIT	9
(3) GEHEIMHALTUNG VON KNOWHOW UND PASSWORTEN.....	9
(4) WEITERBILDUNG	10
(5) SORGSAMES VERHALTEN	10
(6) UNTERSTÜTZUNG BEI DER WEITERENTWICKLUNG VON DSB-MIT-SYSTEM [®]	10
(7) ABSCHLUSS EINER VERMÖGENSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG.....	10
(8) PRÜFUNG DER DOKUMENTE DURCH LIZENZNEHMER.....	10
(9) ACHTUNG DER URHEBERRECHTE	11
(10) SONSTIGE PFLICHTEN	11
(11) VERTRAGSSTRAFEN	11
§ 6 VERJÄHRUNG	12



(1) VERJÄHRUNGSFRISTEN	12
(2) SCHADENERSATZANSPRÜCHE	12
§ 7 ÜBERLEITUNG VON GESCHÄFTSVORFÄLLEN.....	12
§ 8 VERGÜTUNG	13
(1) ZAHLUNGSMODALITÄTEN	13
(2) EINSTIEGSGEBÜHREN.....	13
(3) VERGÜTUNG VON FACHBERATUNG IN DEN ERSTEN SECHS MONATEN	13
(5) BERECHNUNG DER PROVISION FÜR ÜBERGELEITETE GESCHÄFTSVORFÄLLE	13
(6) NACHWEIS DER VERGÜTUNGSGRUNDLAGE	13
(7) BERECHNUNG, DOKUMENTATION UND ZAHLUNG DER PROVISION	14
§ 9 HAFTUNGSAUSSCHLUSS	15
§ 10 LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG.....	15
(1) BEGINN UND DAUER	15
(2) KÜNDIGUNG.....	15
(3) NACHVERTRAGLICHE REGELUNG	16
(5) ZAHLUNG VON PROVISIONEN FÜR DATENSCHUTZ-HANDBUCH NACH KÜNDIGUNG	17
(6) SCHRIFTFORM	17
§ 11 GRUNDSATZ DER VERTRAUENSVOLLEN ZUSAMMENARBEIT	17
§ 12 SCHRIFTFORM	18
§ 13 SCHLUSSBESTIMMUNGEN	18
(1) TODESFALL.....	18
(2) VERSCHWIEGENHEIT	18
(3) WIDERRUFSRECHT	18
(4) ANPASSUNGEN DES VERTRAGES.....	18
(5) RECHT UND GERICHTSSTAND	18
(6) VERTRAGSEXEMPLARE	18
§ 14 SALVATORISCHE KLAUSEL	18
UNTERSCHRIFTEN	19



Die unterzeichnenden Parteien

a) Nicholas Vollmer, Priorstraße 63, 41189 Mönchengladbach
als Lizenzgeber
im Folgenden kurz „LizenzGEBER“ genannt

und

b) xxxxxxx
als Lizenznehmer
im Folgenden kurz "Lizenznehmer" genannt

schließen hierdurch folgenden Lizenz-Vertrag:

Präambel

(1) Ziele des Vertrages

Der Vertrag soll die Produkte und das KnowHow vom LizenzGEBER im Bereich der Datenschutzprojektierung schützen. Diese sollen nur durch LizenzGEBER und den Lizenznehmer wirtschaftlich genutzt werden.

Der Vertrag sichert dem Lizenznehmer eine umfassende fachliche Unterstützung durch den LizenzGEBER zu, um zügig, effizient und hochqualitativ als Datenschutzbeauftragter tätig werden zu können.

Der Vertrag regelt die Vergütung des LizenzGEBERs für das zur Verfügung stellen von Produkten und Knowhow.

(2) DSB-MIT-SYSTEM[®]

Der LizenzGEBER bietet das KnowHow der Datenschutzprojektierung in Form einer Lizenzierung an. Dieses Modell wird im Folgenden als „DSB-MIT-SYSTEM[®]“ bezeichnet. Die Produkte und das KnowHow sind allein vom LizenzGEBER entwickelt worden.

§ 1 Begriffsbestimmungen

Die folgenden Begriffsbestimmungen sind wichtig zum Verständnis des Vertrages.

(1) Datenschutzbeauftragter

Darunter fällt jede Bestellung zum Datenschutzbeauftragten im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), eines Landesdatenschutzgesetzes, der kirchlichen Anordnung zum Datenschutz (KDO) und des evangelischen Datenschutzgesetzes (DSG-EKD).

Ebenfalls fallen darunter Bestellungen zum Datenschutzbeauftragten gemäß vergleichbarer Rechtsgrundlagen in der Zukunft (insbesondere im Rahmen von EU-Richtlinien und EU-Verordnungen).

(2) Datenschutz-Handbuch

Das Datenschutz-Handbuch ist eine Sammlung umfangreicher strukturierter Informationen, die dem Kunden in der Regel in der Form eines Aktenordners zur Verfügung

gestellt wird. Der Lizenzgeber stellt zahlreiche Checklisten und Fragebögen zur Verfügung, um die umfangreichen Interviews beim Unternehmen durchführen zu können.

(3) Datenschutzprojekt

Als „Datenschutzprojekt“ wird die Tätigkeit des Datenschutzbeauftragten bezeichnet, die beispielsweise die Bestandsaufnahme, die Erstellung des Datenschutzhandbuchs, die laufende Beratungstätigkeit und die Mitarbeiterschulung beinhaltet. Ebenfalls als „Datenschutzprojekt“ wird bezeichnet, wenn ein Kunde den Lizenznehmer nicht zum Datenschutzbeauftragten bestellt, ihn aber ein Verzeichnisse erstellen lässt.

Als „Datenschutzprojekt“ zählen auch Datenschutzberatungen, Coachings, Schulungen und Datenschutz-Audits, sofern sie auf dem in diesem Vertrag behandelten KnowHow basieren.

Nicht zum Datenschutzprojekt gehören Tätigkeiten, die nicht in der obigen Definition enthalten sind; als Beispiele seien genannt:

- Vermittlung von Hard- und Software,
- allgemeine Vorträge zum Thema Datenschutz (die kein spezifisches KnowHow vermitteln, welches im Rahmen der Lizenz durch den LizenzGEBER zur Verfügung gestellt wurde).

(4) Produkte und Knowhow

Der LizenzGEBER stellt dem Lizenznehmer Knowhow und Produkte zur Verfügung; dies beinhaltet insbesondere

- Das Produkt „DSB-Reporter®“ ist eine Online-Software, welche Formulare, Berichte und Exportmöglichkeiten zur Verfügung stellt, um als Datenschutzbeauftragter ein Datenschutzprojekt durchzuführen und Kunden effizient betreuen zu können.
- Das Produkt „TOM-Guide®“ ist ein Praxishandbuch zum Datenschutz im PDF-Format, welches vom LizenzGEBER erstellt wird.
- Das Knowhow zur effizienten und qualitativ hochwertigen Durchführung von Datenschutzprojekten in Form von Produkten (als Fragebögen, Formulare, Standardtexte, Checklisten, MS-Powerpoint-Schulungen usw.) und deren Anwendung.
- Das Knowhow zur Akquisition von Neukunden in Form von Firmenflyer, Angebotstext-Vorlagen, Kalkulationsgrundlagen und allgemeinem Verkaufs-Knowhow.

(5) Lizenzierung (im Sinne dieses Vertrages)

Die Lizenzierung ist ein auf Partnerschaft basierendes System mit dem Ziel der optimierten Durchführung von Datenschutzprojekten. Dabei räumt der LizenzGEBER mehreren Lizenznehmern das Recht ein, mit seinen Produkten und seinem Knowhow in eigenem Namen Geschäft zu betreiben. Der Lizenznehmer ist ein rechtlich selbstständiger und eigenverantwortlich operierender Unternehmer.

Die Gegenleistung des Lizenznehmers für die vom LizenzGEBER eingeräumten Rechte besteht in der Zahlung von Lizenzgebühren und in der Verpflichtung, den Markt zu bearbeiten. Die Lizenzierung bietet die Möglichkeit, eine erfolgreiche Geschäftsidee mehreren Partnern zur Verfügung zu stellen und so den Geschäftstyp zu multiplizieren.

Der Lizenznehmer hat den Vorteil nicht bei „Null“ anfangen zu müssen. Durch den Anschluss an DSB-MIT-SYSTEM[®] (s.u.) spart er viel Zeit, vermeidet Fehler und minimiert gleichzeitig das eigene finanzielle Risiko. Denn als Lizenznehmer übernimmt er eine getestete und erprobte Art ein Datenschutzprojekt durchzuführen, das sich schon viele Male bewährt hat. Als Lizenznehmer ist er selbstständiger Unternehmer und bestimmt sein Einkommen durch seinen eigenen Einsatz.

Der hier vorliegende Lizenzvertrag zielt nicht auf eine „Systemidentität“ ab; der Lizenznehmer übernimmt also nicht das gesamte Firmenkonzept vom LizenzGEBER (also Firmenname, Wareneinkauf, Personalpolitik, Buchhaltung, Werbung etc.), sondern führt seine Datenschutzprojekte mittels DSB-MIT-SYSTEM[®] durch.

§ 2 Rechte des LizenzGEBERS

(1) Qualitätsmerkmale und Qualitätskontrollen

Der LizenzGEBER definiert Qualitätsmerkmale, die im Rahmen der Durchführung eines Datenschutzprojektes vom Lizenznehmer zu erreichen sind. Dies gibt dem einzelnen Lizenznehmer ein Feedback über die Qualität seiner geleisteten Arbeit, und sichert ein einheitliches Qualitätsniveau unter allen Lizenznehmern.

Die Zielrichtung der Qualitätsmerkmale sind insbesondere

- eine ordnungsgemäße Durchführung von Datenschutzprojekten,
- eine effiziente Durchführung von Datenschutzprojekten,
- das Erreichen einer hohen Kundenzufriedenheit.

Zur Sicherung der Qualität beim Lizenznehmer hat der LizenzGEBER das Recht zu regelmäßigen Kontrollen (z.B. in Form von Qualitäts-Checklisten, die der Lizenznehmer auszufüllen hat und LizenzGEBER zur Verfügung zu stellen hat) und zu stichprobenartige Kontrollen (z.B. in Form von Videokonferenzen, und im Einzelfall auch durch zuvor abgesprochene Kontrollen beim Lizenznehmer vor Ort).

Im Zuge der Qualitätskontrollen wird der LizenzGEBER keinen Zugriff auf Daten nehmen, die dem Datenschutz bzw. Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen unterliegen.

(2) Urheberrecht

Das Urheberrecht an allen in DSB-MIT-SYSTEM[®] enthaltenen Produkte liegt allein beim LizenzGEBER. Schlägt der Lizenznehmer Änderungen vor, und werden dies in die Dokumente übernommen, so geht das Urheberrecht dieser Änderungen auf den LizenzGEBER über.

Das Urheberrecht bleibt auch dann erhalten, wenn der Lizenznehmer z.B. in Dokumentvorlagen an den vorgesehenen Stellen eigene Texte hinzufügt.

Insbesondere bezüglich einiger verwendeter Grafiken kann das Urheberrecht bei Dritten liegen; im § 5 Absatz 9c des Lizenzvertrages wird auf diesen Sachverhalt eingegangen.